|  |
| --- |
| Adresse Untersuchungsrichteramt |
| Sachbearbeiter TelefonE-MailGeschäftsnummer / Briefnummer | Datum |

**Strafanzeige Sanierung der Feuerungsanlage**

Anrede

Sachverhalt schildern, evtl. Resultate weiterer Abklärungen (z.B. Ortstermine, Besprechungen)Nach dem Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983, Artikel 16 Absatz 1, müssen Anlagen, die den Vorschriften dieses Gesetzes oder den Umweltvorschriften anderer Bundesgesetze nicht genügen, saniert werden.

Wer vorsätzlich Emissionsbegrenzungen verletzt und Sanierungsverfügungen nicht befolgt, wird mit einer Busse bestraft. Im vorliegenden Fall erheben wir daher, gestützt auf Artikel 61 Absatz 1 Buchstabe a und b des USG, Strafanzeige und senden Ihnen die Originalakten zu.

Wir bitten Sie, die notwendigen Verfahren einzuleiten, um die strafrechtliche Verantwortlichkeit festzustellen.

Grussformel

**Beilage**

- Originalakten *(z.B. Kontrollrapport, bereits ausgestellte Verfügungen)*